

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1901

7 (26.6.1901)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. Juli

1901.

Inhalt.

Diensta Nachrichten.

Verordnung. Das Unabkömmlichkeitsverfahren betr.

Bekanntmachungen. 1. Die Unterstützung aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr. — 2. Die Bücher-sammlung des Evangelischen Oberkirchenrats betr. — 3. Die Errichtung einer Pastoralionsstelle in Wolschach betr. — 4. Das kirchliche Gesetzes- und Verordnungsblatt betr. — 5. Die Verhandlungen der Generalsynode betr. — 6. Die Erhebung einer außerordentlichen Kollekte für die evang. Heidenmission in den deutschen Schutzgebieten betr. — 7. Die Bekenntnisfeststellung für laufende Kirchensteuern des Jahres 1902 betr. — 8. Die Errichtung eines V. Stadtvikariats — für den Lindenhofstadtteil — in Mannheim betr. — 9. Die Wahl eines Defans für die Diözese Neocarbischofsheim betr. — 10. Den Gebrauch eines Bibelauszugs im Religionsunterricht der Mittelschulen betr. — 11. Die Wahl eines Defans für die Diözese Durlach betr. — 12. Die Wahl eines Defans für die Diözese Eppingen betr.

Erinnerung. Die Vorlage der Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds und Kirchensteuerkassen zur Abhör im Jahre 1901 betr.

Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse.

Dienstberichtigungen.

Todesfall.

Sonstige Mitteilung.

1.

Diensta Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Höchster Staatsministerialentschließung vom 17. April d. Js. gnädigst geruht, den Vorstand der Evang. Kirchenbauinspektion Karlsruhe, Kirchenbauinspektor Rudolf Burckhardt, zum Baurat zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschließung vom 25. Mai d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Elsenz aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Karl Kunz in Elsenz zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschließung vom 8. Juni d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Wilhelm Theodor Camerer in Grözingen auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste auf den 1. November d. Js. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 13. Juni d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Auenheim aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Karl Eckert in Waldwimmersbach zum Pfarrer in Auenheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 19. Juni d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Wilhelmsfeld aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Stadtvikar Ziller in Öbrrach zum Pfarrer in Wilhelmsfeld zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 26. Juni d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Ernst Barck in Diersheim auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste auf den 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 28. Juni d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den Dekan Pfarrer Philipp Weidemeier in Eschelbach gemäß § 97 Absatz 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Neustadtpfarrei in Karlsruhe zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 13. Juli d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Ueberlingen aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Hermann Haab in Feldberg zum Stadtpfarrer in Ueberlingen zu ernennen.

2.

Verordnung.

Das Unabkömmlichkeitsverfahren betr.

Die Verordnung vom 9. August 1895, das Unabkömmlichkeitsverfahren betr. (Kirchl. Ges.- u. B.O.Bl. 1895 Seite 116/117), erhält zum Zwecke vereinfachter Berichterstattung seitens der Dekanate im zweitletzten Absatz folgende Fassung:

„Ist in einer Diöcese ein noch im Militärverhältnis stehender Geistlicher, welcher für unabkömmlich erklärt werden sollte, nicht vorhanden, so ist auf den 1. Oktober als Haupttermin Fehlanzeige zu erstatten; auf 1. Juni dagegen hat sie, falls ein solcher Fall nicht vorliegt, zu unterbleiben.“

Karlsruhe, den 18. Juni 1901.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

John.

3.

Bekanntmachungen.

1. Die Unterstützung aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr.

Aus der Katharina-Barbara-Stiftung ist die für das Jahr 1901 verfügbare Summe zur Unterstützung bedürftiger Gemeinden der ehemaligen Marktgrafschaft Baden-Durlach bei Anschaffung von Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidungen im Betrage von 70 M. der Gemeinde Sigentkirch, Diözese Müllheim, verwilligt worden.

Wir bringen dies hiemit zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 8. Juni 1901.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

John.

2. Die Bücherammlung des Evangelischen Oberkirchenrats betr.

Auf Seite 3 des mit Bekanntmachung vom 6. März 1891 (Kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. S. 20) ausgegebenen Verzeichnisses der Bücherammlung des Evangelischen Oberkirchenrats sind die „Bestimmungen über Benutzung der Bücherammlung“ abgedruckt.

Der Absatz 4 dieser Bestimmungen erhält hiermit, mit sofortiger Wirkung, folgende Fassung:

„Brieflich (auch Postkarten zulässig) bestellte Bücher werden dem Entleiher frankiert (ausschließlich Bestellgeld) zugesandt. Mit den Büchern erhält er ein frankiertes Postkarten-Formular, das er — als Empfangsbescheinigung über die Bücher — ausgefüllt alsbald an den Bibliothekar einzusenden hat.“

Karlsruhe, den 12. Juni 1901.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

John.

3. Die Errichtung einer Pastorationsstelle in Wolfach betr.

Mit Wirkung vom 1. Juli d. Js. an wird für alle bisher von den Pfarrämtern Gutach und Kirnbach kirchlich bedienten Diasporaorte sowie für diejenigen im bisherigen Pastorationsbezirk Gengenbach, welche zum Amtsbezirk Wolfach gehören, eine eigene Pastorationsstelle mit dem Sitze des Pastorationsgeistlichen in Wolfach errichtet. Der neu gebildete Pastorationsbezirk, welcher der Diözese Hornberg zugeteilt wird, umfaßt hiernach die Orte: Wolfach (Sitz des Pastorationsgeistlichen) mit Kniebis, Oberwolfach,

Rippoldsau und Schapbach, Hausach mit Einbach, sowie Haslach mit Bollenbach, Fischerbach, Hofstetten, Mühlenbach, Schnellingen, Steinach, Sulzbach und Welschensteinach.

Die gottesdienstliche Bedienung von Rippoldsau wird bis auf Weiteres wie seither von Freudenstadt (Königr. Württemberg) aus erfolgen.

Karlsruhe, den 12. Juli 1901.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Weiser.

4. Das kirchliche Gesetzes- und Verordnungsblatt betr.

Über die im kirchlichen Verordnungsblatt von 1861 bis einschließlich 1900 erschienenen, auf 1. Januar 1901 noch gültigen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen ist ein alphabetisches Register im Preise von 1 M. 50 Pf. für das durchschossene Exemplar von uns herausgegeben worden.

Es werden von diesem Register mit gegenwärtiger Nummer des kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblattes durch unsere Expeditur den Pfarrämtern Exemplare in derjenigen Anzahl portofrei zugesandt, in welcher das Gesetzes- und Verordnungsblatt zur Versendung gelangt.

Die Kosten eignen sich zur Anweisung auf kirchliche Ortsfonds und sind an die Dekanate einzusenden, welche dann die summarische Ablieferung an die diesseitige Expeditur aufgrund der ihnen von derselben zugehenden Abgabeverzeichnisse und unter Übernahme des entstehenden Portoaufwands auf die Diözesankasse portofrei zu bewerkstelligen haben.

Die Geistlichen haben das neue Register ihrerseits sorgsam weiterzuführen.

Die Dekane werden sich hierüber anlässlich der Kirchenvisitationen verlässigen. (Vergl. § 28 und Muster XI. Ziffer II. 3 der Geschäfts-Ordnung vom 1. September 1897, sowie § 11 der Kirchenvisitations-Ordnung vom 26. November 1900.)

Karlsruhe, den 26. Juni 1901.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Ziegler.

5. Die Verhandlungen der Generalsynode betr.

Wir wären in der Lage, von den gedruckten Verhandlungen der Generalsynode der verschiedenen Jahre, soweit der Vorrat reicht, noch Exemplare an diejenigen Pfarr-

ämter und Pastorationsstellen unentgeltlich abzugeben, welche in den letzten Jahren neu errichtet worden und welche nicht im Besitze der betreffenden Verhandlungen sind.

Wir fordern auf, Anträge durch die Dekanate hierher einzureichen, wobei die Jahrgänge, deren Zusendung gewünscht wird, genau anzugeben wären.

Karlsruhe, den 27. Juni 1901.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Ziegler.

6. Die Erhebung einer außerordentlichen Kollekte für die ev. Heidenmission in den deutschen Schutzgebieten betr.

Auf unsere Empfehlung im Bescheid auf die Diöcesansynoden des Jahres 1892 (Kirchl. Ges. u. B.D.Vl. 1893 S. 60) sind seit unserer letzten Bekanntmachung vom 10. August 1900 (Kirchl. Ges. u. B.D.Vl. S. 118) von nachstehenden Diöcesen folgende weitere Kollektenbeträge für oben genannten Zweck eingelaufen:

Diöcese	Für die deutschen Kolonialgebiete im allgemeinen		Für Ostafrika besonders		Für Westafrika (Kamerun) besonders		Zusammen	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Adelsheim	84	12	—	—	7	26	91	38
Borberg	78	70	—	—	3	42	82	12
Bretten	205	66	—	—	—	—	205	66
Durlach	—	—	—	—	112	35	112	35
Karlsruhe-Band	254	74	35	55	—	—	290	29
Mannheim	98	27	—	—	—	—	98	27
Mühlheim	146	42	10	32	—	—	156	74
Neckarbischofsheim	169	36	3	—	—	—	172	36
Oberheidelberg	88	77	75	50	—	—	164	27
Pforzheim	373	09	5	70	31	50	410	29
Schopfheim	62	59	—	—	—	—	62	59
Sinsheim	168	07	—	—	—	—	168	07
Wertheim	104	91	4	10	—	—	109	01
zusammen	1834	70	134	17	154	53	2123	40

Die für die Mission in den deutschen Kolonialgebieten überhaupt verfügbare Summe im Betrag von 1834.70 M. wurde zur einen Hälfte der Deutsch-ostafrikanischen Missionsgesellschaft in Berlin und zur anderen Hälfte der Basler Mission für die

Missionsarbeit in Kamerun zugewiesen; dazu erhielt jede der beiden Gesellschaften die für Ost- bezw. Westafrika besonders eingelieferten Beträge.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntnis bringen, veranlassen wir die Geistlichen, ihren Gemeinden an einem geeignet scheinenden Sonntag hievon Mitteilung zu machen. Gleichzeitig wiederholen wir unsere Empfehlung, in sämtlichen Gemeinden jährlich eine Kollekte für den fraglichen Zweck zu erheben.

Die Beträge sind durch die Dekanate an die evangelisch-kirchliche Stiftungsverwaltung hier einzusenden.

Karlsruhe, den 3. Juli 1901.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Kagel.

7. Die Bekenntnisfeststellung für laufende Kirchensteuern des Jahres 1902 betr.

Die Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände, Pfarrämter und Pastoralstellen machen wir unter Bezugnahme auf § 4—14 der Allgemeine-Kirchensteuer-Verordnung in der Fassung vom 1. Februar 1898 (Anlage III zum Kirchl. Gef.- u. B.D.Bl. Nr. IV von 1898) bezw. — soweit in Kirchspielsgemarkungen Ortskirchensteuer zur Erhebung gelangt — auf § 3 der Ortskirchensteuer-Verordnung vom 1. Februar 1898 (Anlage II zum Kirchl. Gef.- u. B.D.Bl. Nr. IV von 1898) darauf aufmerksam, daß die Arbeiten zur Vervollständigung der Bekenntnisfeststellung für laufende Steuern des Jahres 1902 nach Eingang der Ermittlungslisten zu beginnen und mit thunlichster Beschleunigung durchzuführen sind, damit die Großh. Steuerkommissäre in möglichster Eile in den Besitz der endgiltig festgestellten Listen gelangen. Vergl. auch — bezüglich der allgemeinen Kirchensteuer — Abschnitt B Ziffer 1, 3, 5 und 8 und — bezüglich der Ortskirchensteuer — Abschnitt C Ziffer 1 unserer Bekanntmachung vom 21. März 1898, den Vollzug der beiden Kirchensteuergesetze betr. (Kirchl. Gef.- u. B.D.Bl. S. 31 ff.)

Karlsruhe, den 5. Juli 1901.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Weiser.

8. Die Errichtung eines V. Stadtvikariats — für den Lindenhofstadtteil — in Mannheim betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Höchster Staatsministerialentschließung aus Schloß Baden, den 17. Juni d. Js. Nr. 379 gnädigst

geruht, die staatliche Genehmigung dazu zu erteilen, daß mit Wirkung vom 1. Juli d. Js. an in Mannheim ein fünftes Stadtvikariat (für den Lindenhofstadtteil) errichtet werde.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß demgemäß in Mannheim ein fünftes Stadtvikariat errichtet wurde.

Karlsruhe, den 6. Juli 1901.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Walz.

9. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Neckarbischofsheim betr.

Von der Diöcesansynode Neckarbischofsheim ist der seitherige Dekan Pfarrer Jacob in Helmstadt auf weitere sechs Jahre zum Dekan der Diözese gewählt, und seine Erwählung ist in Gemäßheit des § 52 der Kirchenverfassung heute kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Karlsruhe, den 6. Juli 1901.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

John.

10. Den Gebrauch eines Bibelauszugs im Religionsunterricht der Mittelschulen betr.

In einer Anzahl von Mittelschulen unseres Landes wird schon seit Jahren beim Religionsunterricht statt der Vollbibel ein Bibelauszug, meist die „Glerner Familienbibel“ benützt. Die Erfahrung hat nun gelehrt, daß, weil die Übersetzung der Leßtern eine freiere ist, bezüglich der früher memorierten und zu wiederholenden Sprüche allerlei Unzuträglichkeiten erwachsen sind. Nachdem daher das längst angekündigte württembergische „Biblische Lesebuch für evangelische Schulen“ in amtlicher Ausgabe bei der Privilegierten Bibelanstalt in Stuttgart erschienen ist, halten wir es für zweckmäßig, dieses, welches fast durchweg mit der revidierten Lutherbibel übereinstimmt und auch nach Auswahl und Ausstattung allen berechtigten Anforderungen entspricht, an Stelle der anderen Bibelauszüge in jenen Schulen allmählich einzuführen. Selbstverständlich gilt dies nur für diejenigen Anstalten, an welchen überhaupt nach einer Schulbibel unterrichtet wird, und soll auch hier das württembergische Lesebuch nur von unten herauf, wo es sich um Neuanschaffungen handelt, zur Verwendung gelangen. Der Preis ist der gleiche wie bei der Glerner Familienbibel: gebunden 1 M. 50 Pf. Daneben ist aber, mit geringem Aufschlag, auch das Alte und Neue Testament gesondert zu haben.

Karlsruhe, den 13. Juli 1901.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

John.

11. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Durlach betr.

Von der Diöcesansynode der Diözese Durlach ist Stadtpfarrer Georg Meyer in Durlach zum Dekan der Diözese auf sechs Jahre gewählt, und seine Erwählung ist gemäß § 52 der Kirchen-Versaffung unter dem heutigen kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Karlsruhe, den 16. Juli 1901.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

John.

12. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Eppingen betr.

Von der Diöcesansynode Eppingen ist der seitherige Dekan Pfarrer Emil Burpus in Sulzfeld zum Dekan der Diözese auf weitere sechs Jahre gewählt, und seine Erwählung ist in Gemäßheit des § 52 der Kirchenversaffung unter dem heutigen kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Karlsruhe, den 18. Juli 1901.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

John.

4.

Erinnerung.

Die Vorlage der Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds und Kirchensteuerkassen zur Abhör im Jahre 1901 betr.

An die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von brtl. evang. Kirchenvermögen:

Mit Bezug auf § 140 der Verwaltungsvorschriften vom 21. September 1875 und unsere Bekanntmachung vom 27. November 1900 (Kirchl. Ges.- u. B.O.Bl. von 1900 Nr. XIV. S. 182) werden die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von brtl. evang. Kirchenvermögen aufgefordert, die Rechnungen derjenigen kirchl. Ortsfonds und Kirchensteuerkassen, welche gemäß unserer Verordnung vom 13. Oktober 1890, die Verwaltung und das Rechnungswesen der brtl. evang. Kirchenfonds betr. (Kirchl. Ges.- u. B.O.Bl. 1890 S. 178 ff.), vergl. mit § 42 der Verordnung Gr. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 1. Februar 1898 (Kirchl. Ges.- u. B.O.Bl. 1898 Nr. IV. — Anlage II. —) oder auf Grund besonderer Anordnung auf 1. Januar 1901 abzuschließen und zu stellen, sowie bis 1. Juni l. Jz. anher vorzulegen waren, soweit dies noch nicht geschehen ist, binnen längstens 4 Wochen anher vorzulegen.

Bei diesem Anlaß machen wir nochmals auf die gehörige Beachtung der im § 128 a und 129 der Nachtragsverordnung vom 28. Mai 1886 zu den Verwaltungsvorschriften (Kirchl. Ges.- u. B.O.Bl. 1886 S. 80/81) getroffenen Bestimmungen, vergl. mit § 25 der Verordnung vom 1. September 1897 (Kirchl. Ges.- u. B.O.Bl. 1897 S. 123 ff.) auf-

merkjam, wornach unmittelbar nach erfolgter Rechnungsstellung ein Sturz der Wertpapiere und sonstigen wichtigen Urkunden vorzunehmen ist.

Karlsruhe, den 17. Juni 1901.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Haud.

5.

Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse.

(Angezeigt in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1901.)

In den ev. Kirchenfond zu Waldkirch:

† Georg Sonntag in Waldkirch 1000 M — S

In die ev. Kirche zu Rappenaу:

Gemeindeglieder, eine Kirchenbeleuchtungsanlage.

In die ev. Kirche zu Friedrichsfeld:

Bon 4 Aktionären der deutschen Steinzeugwarenfabrik in Friedrichsfeld je 500 M = 2000 M — S

Gemeindeglieder, aus freiwilligen Beiträgen zwei versilberte Abendmahlskannen, ein versilberter Abendmahlskelch, eine versilberte Brotplatte und ein vergoldeter Böffel.

In die ev. Kirche zu Hohensachsen:

Pfarrer Däublin in Hohensachsen, einen Brot- und Weinbehälter nebst Stui, sowie ein Exemplar der „Badischen Pfarrstatistik“.

In den ev. Kirchenfond zu Markdorf:

Badischer Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung (Konfirmationsgabe) 15 M — S

Hessischer „ „ „ „ „ „ 250 „ — „

Frauenverein der Gustav-Adolf-Stiftung zu Karlsruhe 135 „ — „

„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 100 „ — „

„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 50 „ — „

Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge „ Ueberlingen 20 „ — „

Sonstige Gaben 142 „ 90 „

„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 22 „ — „

In den ev. Kirchenfond zu Meersburg:

Badischer Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung 200 „ — „

Frauenverein der Gustav-Adolf-Stiftung zu Eppingen 50 „ — „

Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung zu Konstanz 100 „ — „

Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge „ Wiesbaden 100 „ — „

Sonstige Gaben „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 118 „ 20 „

„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ für den Glockenfond 49 „ — „

„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 34 „ 50 „

In den ev. Almosenfond zu Ruppurr:

S. Kgl. Hoheit der Großherzog, für ein neues Geläute	300 M — 3
J. Gr. H. die Fürstin zur Lippe	30 " — "
Verschiedene Geber	161 " — "

In den ev. Kirchenfond zu Denzlingen:

Prälat a. D. D. R. W. Doll in Karlsruhe und Postkassier W. Rupp in Wiesbaden	1000 " — "
--	------------

In den ev. Kirchenfond zu Immendingen:

Badischer Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung	300 M — 3
"Choral- und Vorspielbuch" " " , für Gesangbücher,	60 " — "
Württembergischer Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung	142 " — "
Frauenverein der Gustav-Adolf-Stiftung zu Mannheim	100 " — "
Frau Pfarrer Braun Witwe in Weinheim, für Anschaffung einer Kniebank	10 " — "
Prinzen H. und A. von Sachsen-Weimar, für desgl.	10 " — "
Einige Kinder, für desgl.	3 " — "
Einige Geberinnen aus Weinheim, für Anschaffung einer Liedertafel	20 " — "
Privatier Diener in Luttlingen	20 " — "

In die ev. Kirche zu Buzenhausen:

Frauenverein in Buzenhausen, eine schwarze gestickte Altardecke.

In den ev. Orgelbaufond zu Hesselhurst:

Gemeindekasse zu Hesselhurst	200 M — 3
Pfarrer Riehm 10,50 + 16,90 =	27 " 40 "
Pfarrverwalter Zimmer	1 " 50 "
Verschiedene Geber	31 " 90 "

In die ev. Kirche zu Diersburg:

Freiherr Hermann Koeder v. Diersburg in Königsberg, Freiherr Ferdinand Koeder v. Diersburg in Karlsruhe, Freiherr Heinrich Koeder v. Diersburg in Offenburg und Freiherr Philipp Koeder v. Diersburg in Schwellingen, je ein farbiges Fenster an den herrschaftlichen Stuhl in der Kirche.

In die ev. Kirche zu Dainbach:

Eugen Schmidt und Frau in Frankfurt a. M.	500 M — 3
Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge	500 " — "

In die ev. Kirche zu Efringen:

Frauen- und Jungfrauenverein Efringen, ein Altar- und ein Taufsteintuch, sowie ein Decken über das Abendmahlbrotkrbchen.

In die ev. Kleine Kirche zu Karlsruhe:

Verschiedene Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge 1917 M 80 \mathcal{L}
 S. R., eine Altar- und Kanzelbelleidung.
 Privatier Philipp Bomberg, zwei gemalte Kirchenfenster.

In die ev. Kirche zu Lüllingen:

Ungenannt, einen versilberten Opferteller.

In die ev. Kirche zu Ostersheim:

Frauenverein Ostersheim, ein silbernes Taufgerät.

In die ev. Kirche zu Dausen:

Frau Gräfin Alice v. Zeppelin in Dausen, zu einer Wandmalerei . . . 100 M — \mathcal{L}
 Friedrich Engler in Frankfurt a. M. desgl. 100 " — "
 Verschiedene Gemeindeglieder von Dausen und St. Ilgen desgl. . . . 289 " — "

In den ev. Kirchenfond zu Waldbirch:

Frauenverein der Gustav-Adolf-Stiftung in Heidelberg $3 \times 100 =$. . . 300 " — "
 Gustav-Adolf-Verein in Stettin $100 + 60 + 100 M =$ 260 " — "
 Badischer Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung $3 \times 475 M =$. . . 1425 " — "
 Gustav-Adolf-Verein der Provinz Sachsen in Halle $3 \times 100 M =$. . . 300 " — "

In den ev. Kirchenfond zu Schopfheim:

Gemeindeglieder, freiwillige Gaben 385 M 50 \mathcal{L}

In die ev. Kirche zu Fahrnau:

Kirchengemeinderat J. G. Greiner, zwei Wandlampen.

Stiftungen, zu welchen die staatliche Genehmigung im einzelnen Fall eingeholt worden ist.

Altbürgermeister Georg Zeißfelder in Neckarau und Genossen, bezw. deren Rechtsnachfolger, ein einstöckiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller nebst 4 ar 06 qm Hofraite und Hausgarten zur Einrichtung einer Kleinkinderschule.

In die ev. Kirchentasse zu Karlsruhe:

Frau Katharina Bohm, geb. Walk, † Ehefrau des Oberlandesgerichtsrats a. D. Christian Bohm in Karlsruhe 40000 M — \mathcal{L}

6.

Dienst erledigungen.

Die auf 1. Oktober l. Jz. in Erledigung kommende evang. Stadtpfarrei Bruchsal, Diözese Karlsruhe-Stadt, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die auf 1. Oktober d. Js. in Erledigung kommende evang. Pfarrei Diersheim, Diöcese Rheinbischofsheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Membrechtshofen, Diöcese Rheinbischofsheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Scherzheim, Diöcese Rheinbischofsheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Waldwimmersbach, Diöcese Neckargemünd, soll wieder besetzt werden. Für den dem Pfarrer obliegenden Filialdienst wird eine besondere Vergütung von 150 M. jährlich geleistet. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Weiler, Diöcese Hornberg, soll wieder besetzt werden. Für den dem Pfarrer obliegenden Filialdienst wird eine besondere Vergütung von 150 M. jährlich gewährt. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

7.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 14. Juni d. Js.: Wendling, Adolf Christian Philipp, Pfarrer in Scherzheim.

8.

Sonstige Mitteilung.

Angeichts des noch in der Zunahme begriffenen Zuges der bäuerlichen Bevölkerung nach den größeren Städten und der großen sittlichen Gefahren, welchen namentlich unerfahrene Mädchen dabei entgegengehen, empfehlen wir den Geistlichen zur eigenen Kenntnisknahme sowie zur Beratung der Eltern solcher Töchter das kleine Schriftchen: „Ein Wort der Fürsorge für die weibliche Jugend, besonders an die Heimatgemeinden, im Auftrag des deutschen Vorstände-Verbands der evangelischen Jungfrauenvereine Deutschlands herausgegeben von P. Haffe.“ Es kann bezogen werden für 10 Pf. das Stück (bei der Bestellung von 100 Stück portofrei) von der Geschäftsstelle des Vorstände-Verbandes, Berlin N., Bernauerstraße 4, oder durch das Bureau des Badischen Landesvereins für innere Mission in Karlsruhe.

Buchdruckerei J. J. Reiff in Karlsruhe.